

Köln, im Oktober 2017

### Einladung zur ordentlichen Kammerversammlung

Gemäß §§ 85 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1.8.1959 (BGBl. I S. 565, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Umsetzung der BerufsankennungsRL und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 12.5.2017 (BGBl. I S. 1121) i.V.m. § 4 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln i.d.F. vom 7.12.1994 (geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 12.11.2014) werden hiermit die Kammermitglieder zu einer Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Köln eingeladen die am

**Mittwoch, dem 15. November 2017, Beginn 16.30 Uhr  
im Hotel Pullman Aachen Quellenhof,  
Monheimsallee 52, 52062 Aachen**

stattfinden wird. Eine Wegbeschreibung ist beigefügt.

Die Kammermitglieder dürfen ihr Stimmrecht gem. § 88 Abs. 2 BRAO nur persönlich ausüben. Bitte bringen Sie deshalb Ihren **Anwalts- oder Personalausweis** zu Ihrer Legitimation mit.

### TAGESORDNUNG

1. Begrüßung durch den Präsidenten
2. Bericht des Präsidenten über das bisherige Geschäftsjahr 2017
3. Kassenbericht des Schatzmeisters – Erläuterungen zum Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2016 (Anlagen 1 und 2)
4. Aussprache über den Bericht des Präsidenten und des Schatzmeisters
5. Entlastung des Vorstandes gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO
6. Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln (Anlage 3)
7. Wahlordnung zur Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln (Anlage 4)
8. Vorstellung des Haushaltsvoranschlags 2018 und Vorschlag des Jahresbeitrages 2018 durch den Schatzmeister (Anlagen 1 und 2)
9. Aussprache über den Haushaltsvoranschlag einschließlich der Höhe des Jahresbeitrages
10. Festsetzung des nach Maßgabe der Beitragsordnung zu erhebenden Jahresbeitrages für 2018 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO und Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2018 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 4 BRAO – Haushaltsvoranschlag  
– Antrag des Vorstandes, den Kammerbeitrag für das Jahr 2018 in Höhe von 312 Euro festzusetzen
11. Beauftragung der Partnerschaftsgesellschaft FGS Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2018
12. Verschiedenes

Im Anschluss an die Versammlung lädt Sie der Kammervorstand sehr herzlich zu einem gemeinsamen Imbiss ein, bei dem ausreichend Gelegenheit zu kollegialen Gesprächen besteht.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
Vorstand der Rechtsanwaltskammer



Peter Blumenthal  
Präsident



## PULLMAN AACHEN QUELLENHOF

### DIRECTIONS

- Leave the motorway A 4 (E 314) at the exit "Aachen Zentrum, Würselen"
- Turn right in the direction of Aachen Zentrum
- At the 3rd crossing (8th traffic light), turn left onto the "Monheimsallee"
- At the next crossing, make a U-turn and continue in the opposite direction
- Pullman Aachen Quellenhof is located on the right side

### SO FINDEN SIE UNS

- Verlassen Sie die A 4 (E 314) bei der Ausfahrt „Aachen Zentrum, Würselen“
- Fahren Sie rechts Richtung Aachen Zentrum
- Biegen Sie an der 3. Kreuzung (8. Ampel) links in die „Monheimsallee“ ein
- Wechseln Sie an der nächsten Kreuzung in die entgegengesetzte Richtung
- Das Pullman Aachen Quellenhof liegt auf der rechten Seite

### DESCRIPTION DU CHEMIN

- Quittez la A 4 (E 314) par la sortie "Aachen Zentrum, Würselen"
- Prenez à droite, direction Aachen Zentrum
- Au troisième croisement (huitième feu rouge) vous prenez l'allée gauche "Monheimsallee"
- Au prochain croisement, changez de file pour aller dans le sens inverse
- Le Pullman Aachen Quellenhof se trouve sur le côté droit

### ROUTEBESCHRIJVING

- Op de A 4 (E 314) neemt u afslag "Aachen Zentrum, Würselen"
- Rechts aanhouden richting Aachen Zentrum
- Bij de derde kruising (na het 8st stoplicht) gaat u linksaf - „Monheimsallee“
- Draai bij de volgende kruising links en direct weer links, u rijdt nu in de tegengestelde richting
- Pullman Aachen Quellenhof ligt aan de rechterkant



### DISTANCES

FROM AIRPORT:  
Cologne/Bonn: 83 km  
Düsseldorf: 97 km  
PUBLIC TRANSPORT (TRAINS):  
main rail station: 1.5 km

### ENTFERNUNGEN

VOM FLUGHAFEN:  
Köln/Bonn: 83 km  
Düsseldorf: 97 km  
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL (ZUG):  
Hauptbahnhof: 1,5 km

### DISTANCES

L'AÉROPORT :  
Cologne/Bonn : 83 km  
Düsseldorf : 97 km  
TRANSPORTS PUBLICS (TRAIN) :  
Gare principale : 1,5 km

### AFSTANDEN

VAN DE LUCHTHAVEN:  
Keulen/Bonn: 83 km  
Düsseldorf: 97 km  
OPENBAAR VERVOER (TREIN):  
Centraal station: 1,5 km

PULLMAN AACHEN QUELLENHOF  
MONHEIMSALLEE 52 – 52062 AACHEN – DEUTSCHLAND  
T. +49 241 9132-0 - F. +49 241 9132-100  
h5327@accor.com  
PULLMANHOTELS.COM – ACCORHOTELS.COM  
GDS CODE: 5327

## Kassenbericht des Schatzmeisters – Erläuterungen zum Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2016 (TOP 3)

### Vorstellung des Haushaltsvoranschlags 2018 und Vorschlag des Jahresbeitrages 2018 durch den Schatzmeister (TOP 8)

### Festsetzung des nach Maßgabe der Beitragsordnung zu erhebenden Jahresbeitrages für 2018 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO und Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2018 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 4 BRAO – Haushaltsvoranschlag (TOP 10)

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

vor der Kammerversammlung am 15.11.2017 in Aachen möchte ich Sie erstmals als neuer Schatzmeister sowohl über den Haushaltsabschluss 2016 sowie über den Haushaltsvoranschlag 2018 informieren und Ihnen die Zahlen, die der Kammervorstand vorschlägt, schon heute erläutern.

#### Haushaltsabschluss 2016

Die aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FGS Flick Gocke Schaumburg hat uns nach der Prüfung der Haushaltsrechnung und der kompletten Buchhaltung mitgeteilt, dass sie keinerlei Bedenken gegen die Rechnungslegung und die Buchhaltung der Rechtsanwaltskammer Köln hat und uns einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Bericht ist im KammerForum 2017, 41 ff. veröffentlicht worden.

Die Zahlen des Haushaltsabschlusses für das Jahr 2016, die Ihnen in der Anlage 2 zusammen mit dem Vorschlag für 2018 dargestellt werden, entsprechen der Fassung des Berichts der Wirtschaftsprüfer.

#### I. Einnahmen

Bei den Einnahmen aus Beiträgen (Konto 8000) wurde der Ansatz etwas unterschritten, auch weil wir zu Jahresbeginn etwas weniger Mitglieder hatten, als erwartet.

Gestiegen sind etwas die Einnahmen der Rechtsanwaltskammer erstattete Verfahrenskosten (Konto 8010), was seine Ursache in der Abrechnung und Kostenerstattung im Verfahren unter anderem aus dem Bereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes zu tun hat.

Die Kosten aus dem sogenannten Matching-Projekt (Konto 8017) sind gestiegen, weil erstmals die Kosten für den zweiten Mitarbeiter, der mit einer halben Stelle diese Tätigkeit ausübt, anteilig aus den entsprechenden Fördergeldern erstattet wurde.

Die Geldbußen, die das Anwaltsgericht ausspricht (Konto 8020), können wir schon aus der Natur der Sache heraus nicht planen. Das Anwaltsgericht hat deutlich höhere Geldbußen ausgesprochen, die von uns auch entsprechend beigetrieben werden konnten.

Die sonstigen Einnahmen (Konto 8030) lagen über dem Plan, was insbesondere auch darauf zurückzuführen ist, dass das Verfahren vor dem Finanzgericht Köln in Bezug auf die Versteuerung von Leistungen an Arbeitnehmer aus den Jahren 2000–2004 abgeschlossen werden konnte. Die Kammer erhielt die von ihr gezahlten Steuern einschließlich erheblicher Zinsen in Höhe von rund 58.000 Euro erstattet.

Die Mehreinnahmen von 180.000 Euro aus den Zulassungsgebühren (Konto 8070) stammen aus den ca. 1.300 gestellten Anträgen auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, eine so große Antragszahl konnte bei der Aufstellung des Haushaltes im Jahr 2015 nicht abgesehen werden. Wir hatten mit rund 700 Anträgen geplant.

Weiterhin auf hohem Niveau sind die Einnahmen aus den Geldanlagen der Rechtsanwaltskammer Köln (Konto 2650), was dazu führt, dass knapp 4,50 Euro pro Mitglied Erlöst werden konnten.

Insgesamt erzielte die Kammer damit Einnahmen von 4,897 Mio. Euro und damit ca. 300.000 Euro über Plan, was aber im Wesentlichen, wie oben geschildert, an den Zulassungsanträgen lag.

#### II. Ausgaben

Insgesamt hat die Kammer auf der Ausgabenseite weiterhin gespart und konnte mit rund 200.000 Euro hinter dem Ansatz der Ausgaben bleiben.

Dabei ist auch zu beachten, dass in diesem Zeitraum die Gehälter aufgrund der Tarifierhöhungen deutlich angestiegen sind, so etwa zum 1.3.2016 um 2,3 Prozent.

Bei den Personalkosten (Konto 4120 ff.) sind die Kostenansätze, trotz der befristeten Einstellung einer zusätzlichen Mitarbeiterin in der Sachbearbeitung für die Syndikusanwälte, eingehalten worden.

Die Aufwendungen für Veranstaltungen (Konto 4642) sind etwas höher ausgefallen, weil wir die Kosten der Veranstaltung zum Wechsel des Präsidenten des Anwaltsgerichtshof getragen haben, die uns anteilig von den Kammern Düsseldorf und Hamm erstattet worden sind und als sonstige Einnahmen (Konto 8030) verbucht wurden.

Die Ausbildungskosten der Rechtsanwaltsfachangestellten in Köln, Bonn und Aachen (Konten 4711 und 4712)

haben sich mittlerweile auf eine Summe von ca. 180.000–190.000 Euro eingependelt, so dass wir hier eine gewisse Planungssicherheit haben.

Da die Digitalisierung immer weiter voranschreitet sind auch die Servicearbeiten für Hard- und Software (Konto 4807) weiter gestiegen um einen reibungslosen Betrieb der Datenverarbeitung in der Rechtsanwaltskammer zu gewährleisten.

Bei den Aufwendungen für Abwicklungen (Konto 4950) ist es für die Rechtsanwaltskammer Köln immer schwer zu schätzen, welche Aufwendungen erforderlich sein werden. Hier hat sich die Entwicklung, dass die Kammer weniger in der Sekundärhaftung für Abwicklungen in Anspruch genommen wird, fortgesetzt. Die Kammer wurde mit sehr niedrigen 2.500 Euro belastet.

Gestiegen sind die Aufwendungen für die Nutzung der Datenbanken, was insbesondere auch an einer Preiserhöhung des Verlages C.H. Beck und einer entsprechenden Nachzahlung lag.

Alle anderen Ausgaben bewegten sich im Wesentlichen im Bereich des Haushaltsansatzes.

## Haushaltsvoranschlag 2018

Aufgrund des Ergebnisses des Jahres 2016, der bisherigen Entwicklung im Jahr 2017 und dem Ausblick auf das Jahr 2018, schlägt der Vorstand der Kammerversammlung vor, den Kammerbeitrag für das Jahr 2018 bei 312 Euro zu belassen. Zwar wird die Kammer dadurch das Haushaltsjahr 2018 voraussichtlich mit einem Verlust abschließen, aber dieser Verlust kann aus den Rücklagen der Kammer gedeckt werden.

### I. Einnahmen

Im Jahr 2018 rechnen wir bei einem Kammerbeitrag von 312 Euro und einer Zahl von 13.000 Mitgliedern zum Jahresbeginn 2018 mit einem Beitragserlös in Höhe von 4,056 Mio. Euro.

Wiederum höher als in den vergangenen Jahren bis zur Schaffung des Syndikusrechtsanwalts im Jahr 2016 angesetzt haben wir die Einnahmen aus den Zulassungsgebühren (Konto 8070). Wir merken hier, dass wir neben den Zulassungen als niedergelassener Rechtsanwalt immer mehr Anträge auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bzw. auf Erstreckung der Zulassung auf neue Tätigkeit erhalten.

Die anderen Beiträge werden nach unserer Ansicht weitgehend gegenüber den Vorjahren gleich bleiben, wobei aufgrund der Entwicklung der Strafen beim Anwaltsgericht (Konto 8020) eine leichte Erhöhung vorgenommen wurde.

Sinken werden die Einnahmen aus den sonstigen Zinsen und Erträgen (Konto 2650), da im Jahr 2017 eine verzinsten Anlage fällig geworden ist, die aufgrund des aktuellen Zinsniveaus so nicht ersetzt werden kann.

### II. Ausgaben

Der Vorstand geht davon aus, dass die Personalkosten im Jahr 2018 sich etwa auf dem Niveau des Jahres 2016 bewegen werden, der Ausgang von Tarifverträgen im öffentlichen Dienst kann schwer abgeschätzt werden.

Bei den Gebäudekosten (Konto 4290) gehen wir davon aus, dass es wieder einige Aufwendungen an dem in die Jahre gekommenen Gebäude geben wird. Daher hat der Vorstand beschlossen, bei den Fremdleistungen (Konto 4909) einen Betrag von 50.000 Euro einzusetzen, damit in Zusammenarbeit mit einem Architekturbüro der Zustand des Hauses beurteilt und Überlegungen zur Sanierung bzw. zu einem Umzug vorgenommen werden können.

Bei den Beiträgen (Konto 4380) tritt eine leichte Reduzierung ein, weil die an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführenden Beiträge für das beA leicht auf 58 Euro im Jahr pro Mitglied sinken, dagegen der Beitrag für die Schlichtungsstelle um 2 Euro ansteigt. Die Verwaltungskosten bleiben mit 38,50 Euro pro Mitglied gleich. Insgesamt werden pro Mitglied 102,50 Euro an die Bundesrechtsanwaltskammer abgeführt.

Bei den Reisekosten des Vorstands haben wir (Konto 4671) die Kosten auf gleichem Wege Niveau eingesetzt wie 2017.

In den verschiedenen Kostenstellen der Rechtsanwaltskammer Köln sind die Aufwendungen für vom Kammervorstand vorgeschlagenen elektronischen Wahlen zum Kammervorstand berücksichtigt, so etwa bei Versand (Konto 4910), Fremdleistungen (Konto 4909) sowie Aufwendungen der Fachausschüsse (Konto 4902) bei dem wir die Kosten für den Wahlausschuss angesetzt haben. Insgesamt gehen wir von Kosten von ca. 10.–15.000 Euro für die elektronischen Wahlen aus, was erheblich günstiger ist, als die Durchführung von Wahlen.

Alle weiteren Kosten bewegen sich im Rahmen der vergangenen Jahre.

Insgesamt werden für die Kammer im Jahr 2018 voraussichtlich Ausgaben in Höhe von 4,9 Mio. Euro anfallen. Damit wird sich eine Unterdeckung von rund 320.000 Euro ergeben, die wir wie gesagt aus den Rücklagen decken können.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
RA Dr. Thomas Gutknecht  
Schatzmeister

Anlage 2

Kassenbericht des Schatzmeisters – Erläuterungen zum Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2016 (TOP 3)

Vorstellung des Haushaltsvoranschlages 2018 und Vorschlag des Jahresbeitrages 2018 durch den Schatzmeister (TOP 8)

Haushaltsplanung der Rechtsanwaltskammer Köln						
	Einnahmen	Ist 2015	Plan 2016	Ist 2016	Plan 2017	Plan 2018
8000	Beitragserlöse	3.395.155,90 €	4.056.000,00 €	4.026.806,93 €	4.040.400,00 €	4.056.000,00 €
8005	Erlöse Vertreterbestellung	200,00 €	100,00 €	225,00 €	150,00 €	325,00 €
8010	Erlöse erstattete Verfahrenskosten	20.037,13 €	10.000,00 €	18.561,87 €	15.000,00 €	10.000,00 €
8015	Erlöse verauslagte Abwicklerkosten	117,97 €	250,00 €	- €	250,00 €	250,00 €
8017	Matching-Projekt	19.679,29 €	20.000,00 €	31.362,81 €	30.000,00 €	30.000,00 €
8020	Strafen Anwaltsgericht – Geldbußen	31.791,80 €	15.000,00 €	59.571,08 €	25.000,00 €	45.000,00 €
8025	Zwangsgeld	4.000,00 €	5.000,00 €	1.266,74 €	1.000,00 €	- €
8030	sonstige Einnahmen	20.102,38 €	10.000,00 €	65.180,60 €	6.000,00 €	40.000,00 €
8035	Ausweisgebühren	38.020,00 €	30.000,00 €	35.790,00 €	36.000,00 €	42.000,00 €
8050	Erlöse Bearbeitungspauschale	4.596,00 €	1.500,00 €	5.470,72 €	1.750,00 €	2.500,00 €
8060	RFW-Lehrgang Gebühr Köln	41.360,00 €	18.500,00 €	19.760,00 €	38.400,00 €	21.000,00 €
8061	RFW-Prüfungsgebühr Köln	3.875,00 €	- €	1.240,00 €	5.500,00 €	- €
8062	RFW-Lehrgang Gebühr Aachen	- €	- €	- €	33.600,00 €	- €
8063	RFW-Prüfungsgebühr Aachen	2.015,00 €	- €	- €	- €	- €
8066	RFW-Lehrgang Gebühr Bonn	- €	45.000,00 €	54.920,00 €	4.300,00 €	- €
8067	RFW-Prüfungsgebühr Bonn	- €	- €	- €	- €	- €
8070	Zulassungsgebühren	151.660,00 €	260.000,00 €	438.035,00 €	325.000,00 €	220.000,00 €
8071	Fachanwaltsgebühren	66.000,00 €	50.000,00 €	72.800,00 €	60.000,00 €	65.000,00 €
8075	Begabtenförderung	9.589,08 €	10.000,00 €	9.246,58 €	7.000,00 €	5.000,00 €
	<b>Erlöse</b>	<b>3.808.199,55 €</b>	<b>4.531.350,00 €</b>	<b>4.840.237,33 €</b>	<b>4.629.350,00 €</b>	<b>4.537.075,00 €</b>
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	57.055,80 €	55.000,00 €	56.244,17 €	200.000,00 €	45.000,00 €
2732	Erträge aus abgeschriebenen Forderungen	1.668,52 €	1.000,00 €	1.026,85 €	500,00 €	500,00 €
8918	Verwendung von Gegenst.(Tel) ohne USt	120,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €	240,00 €
	<b>sonstige Erlöse</b>	<b>58.844,32 €</b>	<b>56.120,00 €</b>	<b>57.391,02 €</b>	<b>200.620,00 €</b>	<b>45.740,00 €</b>
	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>3.867.043,87 €</b>	<b>4.587.470,00 €</b>	<b>4.897.628,35 €</b>	<b>4.829.970,00 €</b>	<b>4.582.815,00 €</b>

	Ausgaben	Ist 2015	Plan 2016	Ist 2016	Plan 2017	Plan 2018
4120/4127/4190	Gehälter	1.348.380,50 €	1.535.000,00 €	1.523.076,30 €	1.465.000,00 €	1.506.000,00 €
4130–4165, 4169–4170, 4198–4199	Gesetzliche Sozialaufwendungen	353.715,63 €	430.000,00 €	402.564,62 €	400.000,00 €	455.000,00 €
	<b>Personalkosten</b>	<b>1.702.096,13 €</b>	<b>1.965.000,00 €</b>	<b>1.925.640,92 €</b>	<b>1.865.000,00 €</b>	<b>1.961.000,00 €</b>
4210	Miete, Oberlandesgericht	8.861,58 €	10.000,00 €	9.033,89 €	10.000,00 €	10.000,00 €
4211	Miete Lagerraum	2.642,44 €	3.000,00 €	2.873,77 €	3.000,00 €	3.000,00 €
4240	Gas, Strom, Wasser	16.599,24 €	25.000,00 €	14.854,19 €	25.000,00 €	25.000,00 €
4250	Reinigung	25.362,34 €	25.000,00 €	29.428,84 €	25.000,00 €	30.000,00 €
4270	Abgaben betrieblich genutzter Grundbesitz	9.226,23 €	10.000,00 €	9.240,09 €	10.000,00 €	10.000,00 €
4290	Grundstücksaufwendungen, sonstige	28.786,44 €	40.000,00 €	11.308,01 €	45.000,00 €	40.000,00 €

	<b>Ausgaben</b>	<b>Ist 2015</b>	<b>Plan 2016</b>	<b>Ist 2016</b>	<b>Plan 2017</b>	<b>Plan 2018</b>
	<b>Raumkosten</b>	<b>91.478,27 €</b>	<b>113.000,00 €</b>	<b>76.738,79 €</b>	<b>118.000,00 €</b>	<b>118.000,00 €</b>
4360	Versicherungen	5.461,81 €	6.000,00 €	6.594,55 €	7.500,00 €	7.500,00 €
4366	Versicherung für Gebäude	3.550,96 €	4.500,00 €	2.469,85 €	4.500,00 €	3.500,00 €
4380	Beiträge	1.349.886,41 €	1.475.000,00 €	1.411.156,41 €	1.475.000,00 €	1.381.500,00 €
4381	Vollstreckungskosten	5.560,55 €	10.000,00 €	4.152,91 €	5.000,00 €	5.000,00 €
4382	Verfahrenskosten	16.862,40 €	25.000,00 €	27.665,42 €	25.000,00 €	30.000,00 €
	<b>Versicherungen, Beiträge, Abgaben</b>	<b>1.381.322,13 €</b>	<b>1.520.500,00 €</b>	<b>1.452.039,14 €</b>	<b>1.517.000,00 €</b>	<b>1.427.500,00 €</b>
4510	Kfz-Steuern	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €
4520	Kfz-Versicherungen	577,35 €	1.000,00 €	583,13 €	750,00 €	750,00 €
4530	Kfz-Betriebskosten laufend	757,01 €	1.500,00 €	908,74 €	1.500,00 €	1.500,00 €
4540	Kfz-Reparaturen	- €	1.000,00 €	- €	1.000,00 €	1.000,00 €
4580	Kfz-Kosten sonstige	549,12 €	500,00 €	372,47 €	500,00 €	500,00 €
4595	Fremdfahrzeugkosten	708,90 €	500,00 €	1.963,33 €	1.500,00 €	2.000,00 €
	<b>Kfz-Kosten</b>	<b>2.612,38 €</b>	<b>4.520,00 €</b>	<b>3.847,67 €</b>	<b>5.270,00 €</b>	<b>5.770,00 €</b>
4600	Werbekosten	1.347,29 €	1.000,00 €	48,79 €	1.000,00 €	1.000,00 €
4601	Öffentlichkeitsarbeit	974,02 €	2.500,00 €	78,54 €	2.500,00 €	2.500,00 €
4630	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	- €	1.500,00 €	- €	1.500,00 €	- €
4631	Geschenke abzugsfähig mit § 37b EStG	812,03 €	500,00 €	962,74 €	500,00 €	1.000,00 €
4632	Pauschale Steuern für Geschenke	177,30 €	150,00 €	301,57 €	150,00 €	250,00 €
4640	Repräsentationskosten	5.796,60 €	500,00 €	- €	500,00 €	500,00 €
4641	Aufwandsentschädigung Vorstand	118.561,30 €	125.000,00 €	119.650,25 €	125.000,00 €	125.000,00 €
4642	Aufwendungen für Veranstaltungen	37.676,77 €	55.000,00 €	62.000,53 €	75.000,00 €	65.000,00 €
4647	Bewirtungskosten Vereidigungen	1.121,30 €	1.000,00 €	1.394,58 €	1.500,00 €	1.500,00 €
4648	Bewirtungskosten Sitzungen Vorstand	8.751,98 €	8.500,00 €	6.791,66 €	8.500,00 €	8.500,00 €
4649	Bewirtungskosten Sitzungen Fachausschüsse	155,78 €	250,00 €	124,73 €	250,00 €	200,00 €
4650	Bewirtungskosten	2.394,10 €	3.000,00 €	1.084,60 €	4.500,00 €	2.500,00 €
4653	Aufmerksamkeiten	2.961,03 €	3.500,00 €	3.069,63 €	3.500,00 €	3.000,00 €
4663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	9.273,75 €	9.000,00 €	12.041,22 €	9.000,00 €	12.000,00 €
4664	Reisekosten AN Verpflegungsmehraufwand	3.633,00 €	3.500,00 €	3.508,40 €	4.000,00 €	4.000,00 €
4666	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	3.224,68 €	4.000,00 €	4.886,63 €	5.000,00 €	5.000,00 €
4671	Reisekosten Vorstand	41.920,32 €	52.500,00 €	45.045,13 €	55.000,00 €	55.000,00 €
	<b>Werbe- und Reisekosten</b>	<b>238.781,25 €</b>	<b>271.400,00 €</b>	<b>260.989,00 €</b>	<b>297.400,00 €</b>	<b>286.950,00 €</b>
4700	Aufwendungen Arbeitsgemeinschaften	133.479,45 €	135.000,00 €	119.386,86 €	135.000,00 €	120.000,00 €
4710	Ausbildungskosten allgemein					
4711	Ausbildungskosten Köln					
4712	Ausbildungskosten Bonn					
4713	Ausbildungskosten Aachen					
4714	Ausbildungskosten Werbung					
		170.603,67 €	190.000,00 €	181.238,13 €	190.000,00 €	200.000,00 €
4720	Weiterbildung RFW Köln	44.069,57 €	33.600,00 €	30.723,60 €	21.000,00 €	30.000,00 €
4721	Weiterbildung RFW Aachen	19.437,66 €	- €	163,80 €	22.000,00 €	- €
4722	Weiterbildung RFW Bonn	- €	15.575,00 €	15.660,90 €	5.000,00 €	20.000,00 €
4726	Aufwendungen Begabtenförderung	9.589,08 €	10.000,00 €	9.246,58 €	7.000,00 €	5.000,00 €
	<b>Aus- und Weiterbildungskosten</b>	<b>377.179,43 €</b>	<b>384.175,00 €</b>	<b>356.419,87 €</b>	<b>380.000,00 €</b>	<b>375.000,00 €</b>
4806	Wartungskosten für Hard- und Software	7.586,90 €	10.000,00 €	5.900,34 €	6.000,00 €	6.000,00 €

	Ausgaben	Ist 2015	Plan 2016	Ist 2016	Plan 2017	Plan 2018
4807	Servicearbeiten für Hard- und Software	42.803,95 €	30.000,00 €	53.884,85 €	60.000,00 €	60.000,00 €
4809	Reparaturen, Instandhaltung, Wartung	6.144,74 €	30.000,00 €	6.988,11 €	30.000,00 €	10.000,00 €
	<b>Instandhaltung</b>	<b>56.535,59 €</b>	<b>70.000,00 €</b>	<b>66.773,30 €</b>	<b>96.000,00 €</b>	<b>76.000,00 €</b>
4900	Sonstige betriebl. Aufwendungen	1.837,74 €	2.500,00 €	3.469,63 €	2.500,00 €	3.000,00 €
4902	Aufwendungen Fachausschüsse	35.943,54 €	25.000,00 €	37.877,33 €	35.000,00 €	45.000,00 €
4903	Aufwendungen Mediation	- €	10.000,00 €	- €	10.000,00 €	10.000,00 €
4904	Aufwendungen Vertretung	- €	1.000,00 €	4.432,20 €	- €	2.000,00 €
4905	Aufwendungen Abwicklung	6.191,28 €	30.000,00 €	2.505,45 €	60.000,00 €	60.000,00 €
4906	Aufwendungen Anwaltsrichter	15.628,06 €	15.000,00 €	13.872,41 €	15.000,00 €	15.000,00 €
4907	Aufwendungen Satzungsversammlung	47.211,00 €	20.000,00 €	25.809,98 €	20.000,00 €	20.000,00 €
4908	Aufwendungen Streitschlichtung	11.262,44 €	15.000,00 €	10.160,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €
4909	Fremdleistungen/Fremdarbeiten	43.531,44 €	65.000,00 €	60.266,31 €	45.000,00 €	75.000,00 €
4910	Porto und Versand	32.028,07 €	30.000,00 €	31.836,02 €	30.000,00 €	40.000,00 €
4920	Telefon	5.856,63 €	8.000,00 €	6.644,34 €	8.000,00 €	8.000,00 €
4921	Telefon mobil	3.250,85 €	3.500,00 €	3.192,00 €	3.500,00 €	4.000,00 €
4930	Bürobedarf	18.472,04 €	25.000,00 €	24.358,98 €	25.000,00 €	25.000,00 €
4940	Zeitschriften, Bücher, Literatur	18.615,03 €	25.000,00 €	10.671,23 €	25.000,00 €	25.000,00 €
4941	Aufwendungen KammerForum und Broschüren	51.336,39 €	60.000,00 €	75.636,87 €	60.000,00 €	65.000,00 €
4942	Aufwendungen Nutzung Datenbanken	23.776,70 €	50.000,00 €	75.772,29 €	55.000,00 €	65.000,00 €
4944	Teilnahme an Veranstaltungen	2.067,75 €	2.500,00 €	1.572,85 €	2.500,00 €	2.000,00 €
4945	Fortbildungskosten	4.356,65 €	7.500,00 €	2.009,46 €	7.500,00 €	2.000,00 €
4950	Rechts- und Beratungskosten	8.197,10 €	5.000,00 €	1.074,96 €	5.000,00 €	5.000,00 €
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	- €	7.500,00 €	15.157,63 €	7.500,00 €	7.500,00 €
4959	Aufwendungen Datev-Nutzung	49.805,99 €	50.000,00 €	44.165,03 €	56.000,00 €	60.000,00 €
4960	Mieten f. Einrichtungen bewegl. WG	5.349,64 €	7.000,00 €	5.155,86 €	7.000,00 €	7.000,00 €
4961	Mieten für Einrichtungen Anwaltsgericht	497,01 €	500,00 €	495,64 €	500,00 €	500,00 €
4962	Aufwendungen sonstige Anwaltsgericht/OLG	11.505,22 €	7.000,00 €	6.520,31 €	7.000,00 €	9.000,00 €
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	8.277,20 €	15.000,00 €	9.020,18 €	15.000,00 €	10.000,00 €
4969	Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	3.669,59 €	5.000,00 €	3.074,96 €	5.000,00 €	5.000,00 €
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	2.126,80 €	3.000,00 €	2.312,38 €	3.000,00 €	3.000,00 €
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	649,71 €	2.000,00 €	7.379,68 €	2.000,00 €	5.000,00 €
4981	Inventarergänzung	55.248,30 €	50.000,00 €	20.660,60 €	60.000,00 €	60.000,00 €
	<b>sonstige Kosten</b>	<b>466.692,17 €</b>	<b>547.000,00 €</b>	<b>505.104,58 €</b>	<b>587.000,00 €</b>	<b>653.000,00 €</b>
2000	Außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €
1590	Veränderung durchlaufende Posten	7,89 €	- €	304,00 €	- €	- €
	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>4.316.705,24 €</b>	<b>4.875.595,00 €</b>	<b>4.647.857,27 €</b>	<b>4.865.670,00 €</b>	<b>4.903.220,00 €</b>
	<b>Ergebnis</b>	<b>-449.661,37 €</b>	<b>- 288.125,00 €</b>	<b>249.771,08 €</b>	<b>-35.700,00 €</b>	<b>-320.405,00 €</b>

	Ist 2015	Plan 2016	Ist 2016	Plan 2017	Plan 2018
<b>Einnahmen</b>	<b>3.867.043,87 €</b>	<b>4.587.470,00 €</b>	<b>4.897.628,35 €</b>	<b>4.829.970,00 €</b>	<b>4.582.815,00 €</b>
<b>Ausgaben</b>	<b>4.316.705,24 €</b>	<b>4.875.595,00 €</b>	<b>4.647.857,27 €</b>	<b>4.865.670,00 €</b>	<b>4.903.220,00 €</b>
<b>Jahresabschluss</b>	<b>- 449.661,37 €</b>	<b>- 288.125,00 €</b>	<b>+ 249.771,08 €</b>	<b>- 35.700,00 €</b>	<b>- 320.405,00 €</b>

<b>Vermögensentwicklung 2016 – Stand 31.12.2016</b>		
820	Sparkasse Wertpapiere	1.970.476,61 €
1000	Kasse	1.023,46 €
1001	Kasse Anwaltsgericht	1.389,10 €
1210	Sparkasse Girokonto	678.450,42 €
1212	Sparkasse Anlagenkonto	508.350,82 €
1220	Dt. Apotheker- und Ärztebank eG	0,00 €
1270	Sparkasse Gebührenkonto	21.210,91 €
		<b>3.180.901,32 €</b>
<b>Vermögensentwicklung</b>		
	Vermögen per 1.1.2016	2.930.269,04 €
	Einnahmen per 31.12.2016	4.897.628,35 €
	Kursdifferenzen Wertpapiere	861,20 €
	Ausgaben per 31.12.2016	– 4.647.857,27 €
	<b>Vermögen zum 31.12.2016</b>	<b>3.180.901,32 €</b>

### Anlage 3

#### Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln (TOP 6)

##### **Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln**

(geändert **und genehmigt** durch die Kammerversammlung am **12.11.2014** **15.11.2017**)

(TOP 6 der Kammerversammlung am 15.11.2017)

– Änderungen sind fett gedruckt –

##### **§ 1**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### **§ 2**

Ordentliche Kammerversammlung in **geraden** Jahren, **in denen Wahlen (§ 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO) erfolgen**, sowie außerordentliche Kammerversammlungen finden in Köln statt. Bezüglich der übrigen Kammerversammlungen erfolgt ein turnusmäßiger Wechsel zwischen Bonn und Aachen.

Die ordentliche Kammerversammlung muss im letzten Quartal eines jeden Jahres abgehalten werden.

##### **§ 3**

Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende (**§ 6 Abs. 1**) kann Gäste zulassen.

##### **§ 4**

Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer.

Der Termin der Kammerversammlung wird bis zum 30.6. des Jahres im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer bekanntgemacht.

Der Kammervorstand beschließt die Tagesordnung. Gegenstände sind in die Tagesordnung der ordentlichen Kammerversammlung aufzunehmen, wenn dies von mindestens 50 Kammermitgliedern bis zum 31.8. des Jahres schriftlich beim Kammervorstand beantragt worden ist.

##### **§ 5**

Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Vorsitzende kann jedoch die Erörterung und (oder) Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt auf die nächste Kammerversammlung vertagen, wenn weniger als ein Zehntel der Kammermitglieder anwesend sind. Eine nochmalige Vertagung durch den Vorsitzenden ist nicht statthaft.

##### **§ 6**

Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident. Im Verhinderungsfall wird er durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge



Vizepräsident

Schatzmeister

Schriftführer

vertreten. Von mehreren Vizepräsidenten übernimmt der an Lebensjahren Älteste den Vorsitz. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Kammervorstands.

### § 7

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden. Er erteilt entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort und ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen und ihm das Wort zu entziehen. Gegen die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der sofortige Einspruch zu, über den die Kammerversammlung ohne Aussprache endgültig entscheidet.

### § 8

Die Kammerversammlung kann auf Antrag eines Kammermitglieds den Schluss der Erörterung eines Tagesordnungspunktes oder eines Antrags zur Geschäftsordnung beschließen. Über einen solchen Antrag ist ohne Aussprache zu beschließen. Der Vorsitzende kann jedoch je einem Redner für und gegen den Verfahrensantrag das Wort erteilen, sofern entsprechende Wortmeldungen vorliegen.

### § 9

Nach Schluss der Erörterung lässt der Vorsitzende über Anträge zu diesem Tagesordnungspunkt bzw. zur Geschäftsordnung abstimmen, über den nach seiner von der Kammerversammlung nicht abänderbaren Entscheidung weitestgehenden zuerst.

Der Vorsitzende kann namentliche Abstimmung anordnen, wenn er Zweifel an der Eindeutigkeit des Abstimmungsergebnisses hat.

### § 10

Der ~~Vorstand der Kammer~~**Kammervorstand** besteht aus 26 Mitgliedern, von denen zum Zeitpunkt der Wahl  
15 Mitglieder im LG-Bezirk Köln,  
7 Mitglieder im LG-Bezirk Bonn und  
4 Mitglieder im LG-Bezirk Aachen

zugelassen sind.

Stehen für einen **BereichLG-Bezirk** nicht genügend Kandidaten zur Verfügung, können Mitglieder aus anderen **BereichenLG-Bezirken** gewählt werden.

**Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.**

**Das Nähere bestimmt die Wahlordnung zur Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln.**

### § 11

~~Die Wahl erfolgt mit nicht unterschriebenen Stimmzetteln in einem Wahlgang. Wahlvorschläge können bis zu einem Monat vor der Wahl bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingereicht werden. Wahlvorschläge können auch von Anwaltvereinen gemacht werden.~~

~~Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidaten, die dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer benannt wurden. Die Kandidaten werden auf dem Stimmzettel getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Bereichen (§ 10) aufgeführt.~~

~~Stimmen werden in der Form abgegeben, dass die Namen der Kandidaten angekreuzt oder sonst zweifelsfrei kenntlich gemacht werden.~~

~~Jeder Stimmberechtigte kann für jeden Bereich nur so viele Stimmen abgeben, wie für den betreffenden Bereich Vorstandsmitglieder zu wählen sind; gibt er für einen Bereich mehr Stimmen ab, ist seine Stimmabgabe für diesen Bereich ungültig.~~

~~Innerhalb der einzelnen Bereiche sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 88 Abs. 3 S. 1 u. 2 BRAO) und im Verhältnis zu den übrigen Kandidaten dieses Bereichs, die meisten gültigen Stimmen erhalten haben.~~

~~Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt auch sie Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden oder einem von ihm zu bestimmenden Mitglied zu ziehen ist.~~

**§ 12**

~~Die Kammerversammlung kann ein anderes Wahlverfahren oder eine nicht geheime Wahl nur ohne Gegenstimme beschließen. Stimmenthaltung gilt nicht als Gegenstimme.~~

**§ 13**

~~Über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Vorsitzende. Im Fall der Verhinderung gilt § 6 entsprechend.~~

**§ 14**

~~Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis sofort nach der Feststellung bekannt.~~

~~Die anwesenden Gewählten haben sich über Annahme oder Ablehnung der Wahl, bei Ablehnung unter Angabe der gesetzlichen Ablehnungsgründe, sogleich zu erklären. Die Gewählten, die bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses nicht anwesend waren, fordert der Vorsitzende durch eingeschriebenen Brief auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung zu erklären. Wird die Wahl von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung des Briefes aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründe gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen.~~

**§ 15**

~~Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle derjenige Kandidat gewählt, der für den betreffenden Landgerichtsbezirk die nächsthöchste Stimmenzahl auf sich vereinigte.~~

~~Kann ein solches Wahlergebnis nicht festgestellt werden, findet eine Nachwahl, soweit möglich, sofort andernfalls in der nächsten Kammerversammlung statt.~~

**§ 1611**

Der **Kammerv**orstand ist berechtigt, mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu bilden und einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder mit der selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu betrauen. Einzelheiten regelt der **Kammerv**orstand in seiner Geschäftsordnung.

**§ 1712**

Der von der Kammerversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist nach Maßgabe der Beitragsordnung oder nach schriftlicher Aufforderung durch den Schatzmeister, die auch durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt **der Rechtsanwaltskammer** erfolgen kann, zu entrichten.

Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen sowie Säumniszuschläge zu erheben. Er kann diese Befugnisse dem Präsidenten mit dem Recht der Delegation auf ein Mitglied des Präsidiums übertragen.

**§ 1813**

**Wird der Haushaltsvoranschlag für das der Kammerversammlung folgende Geschäftsjahr in der Kammerversammlung abgelehnt, ist der Kammervorstand befugt, die Geschäfte in jenem Geschäftsjahr nach Maßgabe des zuletzt genehmigten Voranschlags bis zum Tag der Abhaltung einer außerordentlichen Kammerversammlung zu führen. Die außerordentliche Kammerversammlung muss binnen drei Monaten einberufen werden.**

~~Der Vorstand ist befugt, die Geschäfte im Rechnungsjahr nach Maßgabe des zuletzt genehmigten Voranschlags bis zum Tag der Abhaltung der Jahreskammerversammlung zu führen.~~

**§ 1914**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln in Kraft.

Köln, ~~21.11.2014~~ xx.xx.2017

Peter Blumenthal  
Präsident

**Anlage 4****Wahlordnung zur Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln (TOP 7)****Wahlordnung****zur Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln**

(beschlossen durch die Kammerversammlung am 15.11.2017)

**§ 1****Grundsatz**

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von den Kammermitgliedern in geheimer, unmittelbarer und elektronischer Wahl gewählt. Sollten tatsächliche Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss in Abweichung von Satz 1 nach Anhörung des Präsidiums die Durchführung einer Briefwahl (§ 64 Abs. 1 S. 1 BRAO) beschließen.
- (2) Wählen können diejenigen Kammermitglieder, die in das Wählerverzeichnis gemäß § 8 Abs. 1 eingetragen sind.
- (3) Die Wahl erfolgt gemäß § 10 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer getrennt nach den LG-Bezirken Köln, Bonn und Aachen.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat für jeden LG-Bezirk nur so viele Stimmen, wie für den betreffenden LG-Bezirk Vorstandsmitglieder zu wählen sind; gibt er für den LG-Bezirk mehr Stimmen ab, ist seine Stimmabgabe für diesen LG-Bezirk ungültig.
- (5) Die Kammermitglieder können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- (6) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu dieser Wahl erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und die Website der Rechtsanwaltskammer, es sei denn, die Wahlordnung bestimmt nachfolgend etwas anderes. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.

**§ 2****Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss wird vom Kammervorstand mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gewählt. Wählbar ist, wer nach § 9 Abs. 6 der Wahlordnung wählbar wäre.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle der Abwesenheit vertritt.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. In Eilfällen darf der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch in Textform (einschließlich Telefax und E-Mail) fassen, wenn alle Mitglieder des Wahlausschusses einverstanden sind.
- (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Wahlleiter oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (6) Die Kandidatur bei der Vorstandswahl schließt die Mitgliedschaft im betreffenden Wahlausschuss aus.
- (7) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 76 BRAO).
- (8) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

**§ 3****Aufgaben des Wahlausschusses**

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf, bestimmt die Dauer seiner Auslegung, veranlasst gemäß § 4 die erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche von Wahlberechtigten gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitraum für die Einreichung der Wahlvorschläge (mindestens 4 Wochen). Nach Ablauf des Zeitraums entscheidet der Wahlausschuss über deren Zulassung und veröffentlicht sie gemäß § 10 durch die zweite Wahlbekanntmachung.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt der Stimmabgabe). Sie soll mindestens sechs und höchstens 15 Werktage betragen.
- (4) Der Wahlausschuss entwirft die Formblätter für die Wahlvorschläge sowie die sonstigen Wahlunterlagen, lässt sie herstellen und versenden.
- (5) Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl und leitet sie; er entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. Er veranlasst gemäß § 17 die dritte Wahlbekanntmachung.

- (6) Der Wahlausschuss darf zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und, im Einvernehmen mit dem Präsidenten, Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer als Wahlhelfer in Anspruch nehmen. Diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### § 4

##### **Erste Wahlbekanntmachung**

Die erste Wahlbekanntmachung enthält

- a) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses und Angaben zu den Geschäftszeiten der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer (§ 6 Abs. 1),
- b) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
- c) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Form und Frist (§ 9),
- d) die Zahl und Zusammensetzung der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
- e) einen Hinweis auf die Wahlfrist und
- f) einen Hinweis auf § 9 Abs. 9.

#### § 5

##### **Wählerverzeichnis**

- (1) Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren erstellt werden.
- (2) Der Wahlausschuss hat einen Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis zu bestimmen.
- (3) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift der Zulassungskanzlei und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke sowie für Berichtigungen und Bemerkungen.
- (4) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen des Wählerverzeichnisses nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 7). Offensichtliche Unrichtigkeiten des Wählerverzeichnisses darf der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

#### § 6

##### **Auslegung des Wählerverzeichnisses und Wahlhelfer**

- (1) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt.
- (2) Der Wahlausschuss bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslegungstage zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelfern. § 3 Abs. 6 S. 2 gilt entsprechend.
- (3) Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschließen.
- (4) Eintragungen der Wahlberechtigten sind unzulässig.

#### § 7

##### **Einspruch gegen das Wählerverzeichnis**

- (1) Gegen das Wählerverzeichnis, eine nicht ordnungsgemäße Auslegung oder eine Behinderung der Einsichtnahme steht jedem Wahlberechtigten der Einspruch zu. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss einzulegen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zehn Kalendertagen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, ist dieser vor der Entscheidung zu hören. Ist der Einspruch begründet, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig.

#### § 8

##### **Feststellung des Wählerverzeichnisses**

- (1) Der Wahlausschuss stellt drei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Kammermitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen.
- (2) Offensichtliche Unrichtigkeiten in dem nach § 8 Abs. 1 festgestellten Wählerverzeichnis darf der Wahlleiter jederzeit beheben.

**§ 9****Wahlvorschläge**

- (1) Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen.
- (2) Neben den Wahlberechtigten dürfen auch Anwaltvereine aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Wahlvorschläge unterbreiten.
- (3) Wahlvorschläge müssen spätestens am letzten Tag des dafür bestimmten Zeitraums (§ 3 Abs. 2) schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingereicht werden. Der Wahlvorschlag soll auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt eingereicht werden. Der Eingang ist durch einen Wahlhelfer zu dokumentieren und an den Wahlleiter zu übermitteln.
- (4) Die Wahlvorschläge müssen Familienname, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei des vorgeschlagenen Bewerbers enthalten. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei der Unterstützer müssen auf dem Wahlvorschlag eindeutig erkennbar sein.
- (5) Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterstützen und sich selbst zur Wahl vorschlagen. Es dürfen aber pro Kammermitglied nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden, wie in dem jeweiligen LG-Bezirk (§ 1 Abs. 3) Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen.
- (6) Vorgeschlagen werden oder kandidieren darf nur wer wählbar ist.  
Die Wählbarkeit richtet sich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung. (§§ 65, 66 BRAO)
- (7) Sofern sich der Bewerber nicht selbst zur Wahl vorgeschlagen hat, ist dem Wahlvorschlag eine von ihm unterschriebene Einverständniserklärung beizufügen. Der Bewerber hat weiterhin zu erklären, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.
- (8) Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.
- (9) Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, werden sämtliche von ihm abgegebenen oder unterstützten Wahlvorschläge gestrichen. Hierauf ist in der ersten Wahlbekanntmachung besonders hinzuweisen.

**§ 10****Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge  
(zweite Wahlbekanntmachung)**

- (1) Der Wahlausschuss prüft, ob die Wahlvorschläge rechtzeitig eingegangen und vollständig sind und den Vorgaben dieser Wahlordnung entsprechen.
- (2) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf des Zeitraums für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 3 Abs. 2). Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerbern bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig.
- (3) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den §§ 65 Nr. 1 u. 2, 66 BRAO sowie den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen.
- (4) Nach Abschluss der Prüfung hat der Wahlausschuss den Kammermitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist durch die zweite Wahlbekanntmachung für jeden LG-Bezirk in alphabetischer Reihenfolge mitzuteilen. Die zweite Wahlbekanntmachung darf abweichend von § 1 Abs. 6 auch nur durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer erfolgen.

**§ 11****Wahlunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe der zur Wahl zugelassenen Bewerber werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
- (2) Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber, die vom Wahlausschuss zugelassen wurden. Die Bewerber werden auf dem Stimmzettel getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen LG-Bezirken aufgeführt. Der Stimmzettel enthält ferner den Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei der Bewerber.

**§ 12****Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl**

- (1) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Hinweise zur Durchführung der Wahl, die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) sowie die Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals (Wahlschreiben) über das beA übermittelt. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.

- (2) Die Wahl erfolgt durch Aufruf des den Vorgaben von § 11 entsprechenden, elektronischen Stimmzettels an einem Computer und Stimmabgabe. Hierzu hat sich der Wahlberechtigte im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten zu authentifizieren. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Online-Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei hat das verwendete elektronische Wahlsystem zu gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können.
- (3) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Für den Wahlberechtigten muss jederzeit erkennbar sein, wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlberechtigten zu ermöglichen. Ihm muss eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Stimmabgabe als vollzogen.
- (4) Es muss ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen des Wahlberechtigten auf dem von ihm verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der elektronische Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.
- (5) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am elektronischen Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

#### **§ 12a**

##### **Stimmabgabe bei der Briefwahl**

- (1) Hat der Wahlausschuss gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Briefwahl beschlossen, erfolgt die Stimmabgabe nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften.
- (2) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Abstimmungsunterlagen mit einfachem Brief übermittelt. Der Wahlausschuss teilt dabei die Wahlfrist mit.
- (3) Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus
  - a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber für die LG-Bezirke in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei enthält,
  - b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Vorstandswahl aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln“,
  - c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Vorstandswahl“ sowie
  - d) einem Wahlausweis, der die Anschrift der Zulassungskanzlei des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.
- (4) Die Wähler können ihre Stimme bereits vor Beginn der Wahlfrist abgeben.

#### **§ 13**

##### **Beginn und Ende der elektronischen Wahl**

- (1) Beginn und Ende der elektronischen Wahl erfolgen durch Autorisierung des Wahlleiters in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses. Ausschließlich der Wahlleiter sowie das vorgenannte weitere Mitglied des Wahlausschusses dürfen über die zur Autorisierung von Beginn und Ende der elektronischen Wahl erforderlichen Zugangsdaten verfügen.
- (2) Beginn und Ende der Wahlfrist richten sich nach § 3 Abs. 3.

#### **§ 14**

##### **Störung der elektronischen Wahl**

- (1) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Rechtsanwaltskammer zu vertretenen technischen Gründen unmöglich, kann der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung wird abweichend von § 1 Abs. 6 auf der Webseite der Rechtsanwaltskammer bekannt gegeben.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, bei denen ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Sollten die vorgenannten Gefahren jedoch tatsächlich möglich sein, ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Der Wahlleiter muss dann gemeinsam mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren entscheiden.

- (3) Störungen sowie deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind im Protokoll der Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechung und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

### § 15

#### Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Dies bedingt vor allem die ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server. Insbesondere müssen zu Wahrung des Wahlgeheimnisses die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das gewählte System hat durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- (2) Zum Schutze der Geheimhaltung muss die elektronische Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die elektronische Wahl ausgeschlossen ist.
- (3) Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Als solche autorisierten Zugriffe sind vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe (Wahlzeiten) anzusehen. Auf den Inhalt der Stimme darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.
- (4) Die Übertragungsverfahren der Wahlzeiten sind vor Ausspä-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wahlberechtigten dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahlzeiten.
- (5) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter geschützt werden kann. Es ist auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherungshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wahlberechtigten verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.
- (6) Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen des Anbieters eines elektronischen Wahlsystems nachweisen lassen. Externe Dienstleister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.

### § 16

#### Ermittlung des Wahlergebnisses

Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in dem entsprechenden LG-Bezirk die meisten Stimmen auf sich vereinigen (§ 64 Abs. 1 S. 4 BRAO). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

### § 16a

#### Ermittlung des Wahlergebnisses bei elektronischer Wahl

- (1) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist der Wahlleiter zusammen mit dem Wahlausschuss zuständig. Es müssen durch das elektronische Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.
- (2) Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Wahlleiter; im Falle der Verhinderung entscheidet der Stellvertreter.

### § 16b

#### Ermittlung des Wahlergebnisses bei Briefwahl

- (1) Hat der Wahlausschuss gem. § 1 Abs. 1 S. 2 die Durchführung einer Briefwahl beschlossen, richtet sich die Stimmauszählung nach nachfolgenden Vorschriften.
- (2) Die beauftragten Wahlhelfer versehen die bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingehenden Rücksendeumschläge mit einem Eingangsstempel und tragen in einer Eingangsliste die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zum Protokoll der Wahl.

- (3) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer des Wählerverzeichnis vergleicht und dort in der Spalte „Vermerke“ abhakt.
- (4) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (5) Stimmen von nicht Wahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.
- (6) Sofern
  - a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einen verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht fest verklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder
  - b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag oder keinen Wahlausweis enthält, oder
  - c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhalts zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.
- (7) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt.
- (8) Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.
- (9) Sofern
  - a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Bewerber zu wählen sind, oder
  - b) ein Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, oder
  - c) ein Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wahlberechtigten nicht mehr erkennen lässt, oder
  - d) ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält, oder
  - e) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, ist die Stimme ungültig.
- (10) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In dem Protokoll der Wahl ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.
- (11) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmzettel fest. Danach werden die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen gezählt.
- (12) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

## § 17

### **Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)**

- (1) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unverzüglich nach der Feststellung durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt.
- (2) Der Wahlleiter fordert die Gewählten durch eingeschriebenen Brief oder über das beA auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Wird die Wahl von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründen gegenüber dem Wahlleiter schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden.
- (3) Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle derjenige Bewerber gewählt, der für den betreffenden LG-Bezirk die nächsthöchste Stimmzahl auf sich vereinigt.
- (4) Kann ein solches Wahlergebnis nicht festgestellt werden, findet eine Nachwahl statt. Für die Nachwahl gelten die obigen Bestimmungen entsprechend. Von einer Nachwahl kann in entsprechender Anwendung von § 69 Abs. 3 BRAO abgesehen werden, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht unter sieben sinkt.

## § 18

### **Wahlanfechtung**

- (1) Die Wahl kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung schriftlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem 3. Tag nach der Veröffentlichung. § 112 f BRAO gilt entsprechend.
- (2) Eine Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Eine Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.



**§ 19**

**Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Protokolle, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, elektronische Dokumentationen und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

**§ 20**

**Inkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt am 1.7.2018 in Kraft.

Köln, den

RA Peter Blumenthal  
Präsident